



H

Stadt Heilbronn
Geschäftsstelle Gutachterausschuss
Cäcilienstraße 49
74072 Heilbronn

Stadt Heilbronn
Vermessungs- und
Katasteramt
Geschäftsstelle
Gutachterausschuss
Cäcilienstraße 49
74072 Heilbronn

Zimmer C 1.43
Telefon 07131 56-3158
Telefax 07131 56-163158
Mail gutachterausschuss@
heilbronn.de
Internet heilbronn.de

Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zum Nachweis eines anderen Wertes nach § 38 Abs. 4 LGrStG durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Hinweis: Das Bewertungsobjekt kann ausschließlich eine wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens nach §§ 25 und 37 LGrStG in Verbindung mit § 2 BewG sein. Angaben zur wirtschaftlichen Einheit des Grundvermögens sind in der Regel in den Mitteilungen des Finanzamts zur Grundsteuer an den Eigentümer enthalten.

Sollen für mehrere wirtschaftliche Einheiten Gutachten erstellt werden, sind jeweils separate Antragsformulare auszufüllen. Das beantragte Gutachten ermittelt den Bodenwert ohne Berücksichtigung der Bebauung auf Basis der bekannten planungsrechtlich zulässigen Nutzung. Informationen zu Altlasten, Denkmalschutz, Nießbrauchs- und Wohnungsrechten werden nicht erhoben und bleiben unberücksichtigt.

Wertermittlungsobjekt

Wertermittlungstichtag: 01.01.2022

.....
Straße und Hausnummer, bei unbebauten Grundstücken Gewinn

.....
Flurstücksnummer(n)

.....
Nr. Teileigentum / Eigentumswohnung



H

An Unterlagen sind in Kopie beigefügt

Weitere Unterlagen (z.B. Erbscheine, Vollmachten, Verträge etc.)

Antragsteller (Gebührensschuldner)

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

E-Mail

Ansprechpartner

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

E-Mail

Schriftliche Ausfertigungen des Gutachtens

Wird das Gutachten als PDF gewünscht?

Anzahl an benötigten schriftlichen Ausfertigungen des Gutachtens

ja nein

N



H Der Antragsteller übernimmt die Gebühr für sonstige Leistungen der Geschäftsstelle in Höhe von 460 € zzgl. Mehrwertsteuer. In besonderen Ausnahmefällen kann sich die Gebühr erhöhen. Dies wird jedoch im Vorfeld mitgeteilt. Im Falle einer Rücknahme des Antrags entstehen Gebühren nach dem bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwand.

Wird im Laufe der Gutachtenbearbeitung festgestellt, dass der tatsächliche Wert des Grundstücks nicht mehr als 30 Prozent vom Grundsteuerwert abweicht, so kann der Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgezogen werden. In diesem Fall reduzieren sich die Gebühren auf 115 € zzgl. Mehrwertsteuer.

Sollte der Antragsteller nicht (Mit-)Eigentümer der Immobilie bzw. des Rechts sein, wird ein Nachweis der Antragsberechtigung, z.B. ein Erbschein oder eine Vollmacht des Eigentümers, benötigt.

In der Gebühr ist eine Ausfertigung des Gutachtens für die antragstellende Person enthalten. Ist die antragstellende Person nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung werden Gebühren in Höhe von 0,50 Euro zzgl. Mehrwertsteuer je Seite berechnet. Für die Überlassung eines Gutachtens als pdf werden 1,50 € berechnet.

Zur Erstellung des beantragten Gutachtens werden weitere Daten erhoben (z.B. Grundbuchauszug). Der Antragsteller stimmt der Erhebung weiterer erforderlicher Unterlagen zu.

Das beantragte Gutachten kann als Nachweis eines abweichenden Wertes nach § 38 Abs. 4 LGrStG zur Vorlage beim Finanzamt dienen. Es ist jedoch für die Feststellung des Grundsteuerwerts durch die Finanzbehörde für diese nicht bindend, sondern unterliegt der Beweisführung durch das Finanzamt. Eine Gewährleistung für dessen Anerkennung kann daher nicht übernommen werden.

Verantwortlicher für die Verarbeitung der für die Erstellung des Gutachtens erhobenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Heilbronn – Vermessungs- und Katasteramt, Cäcilienstraße 49, 74072 Heilbronn. Der städtische Datenschutzbeauftragte ist telefonisch unter 07131/56-2808 und schriftlich unter Moltkestraße 35, 74072 Heilbronn zu erreichen.

Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Ihre Rechte als von der Erhebung personenbezogener Daten betroffene Person:

- Nach Artikel 15 DSGVO besteht ein Auskunftsrecht gegenüber dem Verantwortlichen.
- Nach Artikel 16 DSGVO kann die Berichtigung fehlerhafter Daten vom Verantwortlichen verlangt werden.
- Nach Artikel 17 DSGVO besteht bei Vorliegen der dort genannten Gründe ein Recht auf Löschung.
- Nach Artikel 18 DSGVO kann die Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden.
- Nach Artikel 21 DSGVO haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einzulegen.
- Sie haben nach Artikel 77 Abs. 1 DSGVO das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben.